

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V. (TSG Tübingen) und hat seinen Sitz in Tübingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (Registernummer: 380022).

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
 - a) des Breiten- und Leistungssports,
 - b) der sportlichen Freizeitgestaltung,
 - c) der Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,
 - d) der sportlichen Jugendbetreuung,
 - e) der internationalen Begegnungen auf sportlicher Ebene.
3. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Dies gilt auch für die Einzelmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.**
(Ergänzung, MV am 30.03.09)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden.
2. Juristische Personen können „außerordentliche Mitglieder“ werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht zu.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der Abteilungen.
4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder des Vereins sind
 - 5.1 die Vollmitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - 5.2 die Jugendlichen (ab vollendetem 16. Lebensjahr),
 - 5.3 die Kinder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr).
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

7. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten. Die Austrittserklärung wird zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember jeden Jahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf dieses Zeitraumes dem Vorstand vorliegen.
8. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwider handelt bzw. den Ordnungen oder Satzungen eines der Verbände, denen der Verein angehört;
 - b) durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.Der Ausschluss erfolgt durch den Hauptausschuss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu bezahlen.
3. Mitglieder in der Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium u.ä.) zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Bei einer Veränderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Indexes der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mindestens 20 v.H. seit der letzten Beitragsfestsetzung hat die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge erneut zu beschließen.
6. Zusätzliche Beiträge der Abteilungen, für besondere Dienstleistungen und Kursgebühren werden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss vom Vorstand festgesetzt.
7. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen durch Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Organ für die Stadt Tübingen; derzeit „Südwestpresse Schwäbisches Tagblatt“.
3. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahlen und Entlastungen
 - des Vorsitzenden,
 - des Hauptkassiers,
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - der Kassenprüfer,und für
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen;

- Beschlüsse über die freiwillige Auflösung des Vereins oder
 - die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion;
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Anträge.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Stimmrecht
 - 6.1 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes mitzuwirken.
 - 6.2 Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes Euro 5.000 überschreitet.
 7. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.
 8. Auflösung des Vereins
 - 8.1 Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dazu ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung zu gewährleisten.
 - 8.2 Zur Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion ist die Zustimmung von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dazu ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung zu gewährleisten.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist eine dieser Personen verhindert, so tritt an ihre Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.
 10. Im Übrigen regelt eine „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen“ deren Ablauf.
 11. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - wenn der Hauptausschuss oder
 - wenn mindestens zweihundert stimmberechtigte Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
 12. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
 13. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
 14. Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - dem Vorstand,
 - den Leiter/innen der Abteilungen oder deren Vertreter/innen,
 - weiteren Mitgliedern, die bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben vom Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses berufen werden.
2. Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben wahr,
 - die nicht der Mitgliederversammlung,
 - dem Vorstand oder
 - anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
3. Der Hauptausschuss berät und koordiniert die Maßnahmen
 - zur Durchführung der geregelten Arbeit aller Abteilungen,

- stimmt die Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen aufeinander ab;
 - insbesondere bestätigt er den Haushaltsplan.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann der Hauptausschuss ergänzende Ordnungen beschließen, wie z.B.
 - Ordnungen für die Abteilungen,
 - Finanzordnung,
 - Jugendordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Sportstätten- und Übungsleiterordnung.
 5. Der Hauptausschuss wählt drei seiner Mitglieder als Ehrungsausschuss.
 6. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist eine dieser Personen verhindert, so tritt an ihre Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. dem Hauptkassier und
 4. mindestens 5 weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptkassier. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Aufgabe der übrigen Vorstandsmitglieder ist die Mitwirkung an der Willensbildung des Vorstandes.
3. Die einzelnen Aufgabengebiete, die dem Vorstand im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung zufallen, werden innerhalb des Vorstandes von Fall zu Fall je nach Interessen und Fachwissen verteilt.
4. Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle ihm nach dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben sowie die laufende Geschäftsführung zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der anderen Gremien vor.
5. Der Vorstand beschließt die Gliederung des Vereins. Sie bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
6. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
7. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in und das notwendige Personal bestellen. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
8. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes hat das erste Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand einen notwendigen Ersatz berufen (kooptieren). Eine solche Berufung durch den Vorstand ist ausnahmsweise möglich, wenn bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung hat die Neubesetzung durch Wahl zu erfolgen.

11. Der Vorstand berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die laufenden Aufgaben; dazu gehören insbesondere der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer.

§ 10 Kassenprüfung

1. Am Ende des Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeiten durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer umgehend den Vorstand.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
5. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer keinem Organ des Vereins angehört.

§ 11 Die Abteilungen

1. Der Sportbetrieb und andere Veranstaltungen des Vereins werden in den verschiedenen Abteilungen des Vereins durchgeführt.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Neuzugänge werden von den Abteilungsleitungen erfasst.
3. Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
4. Der/die Abteilungsleiter/in, der Abteilungskassier und weitere Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt (vgl. § 9.9).
5. Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied im Hauptausschuss.
6. Die Abteilungsleitung, insbesondere der/die Abteilungsleiter/in, ist zuständig für den ordnungsgemäßen Übungs-, Kurs- und Sportbereich innerhalb der Abteilung. Der Übungs- und Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung ist durch das Bereitstellen geeigneter Übungsleiter und Trainer sicherzustellen.
7. Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.
8. Alles Übrige regelt die vom Hauptausschuss zu erstellende Ordnung für die Abteilungen.

§ 12 Kurse

1. Kurse sind Dienstleistungen des Vereins. Sie werden gegen besondere Gebühren angeboten, besonders in den Bereichen des Gesundheits- und Kindersports.
2. An diesen Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Diese Kursteilnehmer sollen zur Mitgliedschaft ermuntert werden.
3. Die Teilnahme ist auf die Dauer des bezahlten Kurses beschränkt.
4. Für Kurse, die im Rahmen des Gesundheits-, Kinder-, Freizeit- und Breitensports keiner Abteilung zuzuordnen sind, ist ein verantwortliches Mitglied des Vorstandes zu nennen.

§ 13 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder
 - für langjährige Mitgliedschaft,

- für Verdienste um den Verein,
 - für besondere sportliche Leistungen,
 - für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder
 - aus besonderem Anlass ehren.
2. Der Verein kann auch andere Personen ehren, die sich
 1. um den Verein oder
 2. um die allgemeine Förderung des Sports verdient gemacht haben.
 3. Die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang einer Ehrung regelt die Ehrungsordnung.

§ 14 Finanzen

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 15 Jugend

Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, zum Beispiel zum Zwecke der Fusion, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen und geändert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2000 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung von 1980. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ergänzung § 3,5. (MV 30.03.2009)
Ergänzung § 5,7. (MV 01.04.2019)
neu §17 (MV 01.04.2019)
neu §18 (MV 01.04.2019)

Tag der Eintragung: 04.10.2019